

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungsschutz

40. Sitzung

16. Februar 2026

Beginn: 14.02 Uhr
Schluss: 15.27 Uhr
Vorsitz: Kurt Wansner (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2466

[0097](#)
VerfSch

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem
Gebiet des Verfassungsschutzrechts**

Vorsitzender Kurt Wansner weist darauf hin, dass der Ausschuss in seiner 35. Sitzung am 15. September 2025 eine Anhörung zu der geplanten Gesetzesänderung durchgeführt habe. Nachdem dem Ausschuss am 6. Oktober 2025 das Wortprotokoll übersandt worden sei, habe die Auswertung der Anhörung in der 37. Sitzung am 10. November 2025 stattgefunden. Von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen lägen zwei Änderungsanträge zu der Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2466 vor. Die Fraktion der CDU und die Fraktion der SPD hätten am 12. Februar 2026 ebenfalls einen Änderungsantrag eingereicht. Da die Gesetzesvorlage bereits in der 34. Sitzung am 30. Juni 2025 vorgestellt und erläutert worden sei, frage er den Senat, ob dieser eine erneute Stellungnahme wünsche.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) bejaht dies. Er komme darauf zurück, dass der Senat bereits in den erwähnten Ausschusssitzungen verdeutlicht habe, dass die Demokratie seitens Verfassungsfeinden aller Phänomenbereiche unter Druck stehe und dieser Druck beständig zunehme. In dieser Situation bedürfe eines starken wie rechtssicheren Berli-

ner Verfassungsschutzes als Teil der Berliner Sicherheitsarchitektur und des Verfassungsschutzverbundes. Um auf die veränderten Bedrohungs- und Gefährdungspotenziale reagieren zu können, brauche es eine zeitgemäße gesetzliche Grundlage, die unter Einbeziehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Möglichkeiten des Verfassungsschutzes auf die Höhe der Zeit hebe. Das sei nicht zuletzt ein Zeichen angesichts der Erfahrungen aus dem 7. Oktober 2023 und aus dem 3. Januar 2026. Insofern danke er den Abgeordneten für die umfassende Beratung des Gesetzesvorhabens. Die aus der Anhörung und den Debatten im Ausschuss gewonnenen Erkenntnisse seien in den vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen eingeflossen. Die einzelnen Elemente jenes Antrags seien aus Sicht des Senats als sachgerecht und nachvollziehbar zu kennzeichnen, was er an zwei Beispielen verdeutlichen wolle.

Durch die Neufassung der Bestimmungen in § 13 würden die geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht auf die zweite Qualifikationsstufe gehoben, die für ein „besonderes erhöhtes Interesse“ an der Beobachtung bestehe. Das sei richtig so, zumal geheimdienstliche Tätigkeiten mit einem besonderen Gefährdungspotenzial verbunden seien. Insbesondere in Anbetracht der aktuellen Herausforderungen sei es auch aus der Perspektive des Senats angemessen und erforderlich, dem Berliner Verfassungsschutz einen breiten Handlungsspielraum zur Verfügung zu stellen.

Die im Antrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung vorgeschlagenen Regelungen in den §§ 26 und 27 dienten dem erleichterten Einsatz von Vertrauenspersonen sowie von verdeckt im Internet tätigen Dienstkräften, gerade in hochkonspirativ agierenden Bestrebungen. Der Änderungsantrag Sorge für eine Angleichung an die geltende Rechtslage des Bundes und einer Mehrzahl der Länder. Aber auch insgesamt werde der Berliner Verfassungsschutz durch den Gesetzentwurf gestärkt, da er in die Lage versetzt werde, vor allem in klandestin operierenden Bestrebungen noch besser Informationen zu erheben.

Stephan Lenz (CDU) erklärt eingangs, er schließe sich dem vom Staatssekretär geäußerten Dank für die konstruktive Beratung an. Eine Modernisierung des seit 25 Jahren bestehenden Gesetzes sei in der Tat notwendig gewesen. In diesem Zuge würden die Befugnisse angepasst, die Rechtsprechung berücksichtigt, die Ergebnisse der Anhörung eingearbeitet und die parlamentarische Kontrolle gestärkt. Außerdem begrüße er, dass mit der Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin die Verdachtsberichterstattung eingeführt werde. Dieses Instrument habe in der Vergangenheit gefehlt, sodass der Öffentlichkeit nicht der entsprechende Kenntnisstand habe vermittelt werden können.

Jan Lehmann (SPD) fügt an, dass die Koalitionsfraktionen auf die in der Anhörung geäußerte Kritik eingegangen seien. Einige der 25 Änderungen seien lediglich redaktioneller Art, während andere tiefer gingen. Herausheben wolle er, dass die in der Anhörung geforderte Benachrichtigung an die Betroffenen von eingriffsintensiveren Mitteln aufgegriffen worden sei. Insgesamt sei es darum gegangen, die Balance zwischen der Handlungsfähigkeit des Verfassungsschutzes und dem Schutz der Bürgerrechte zu wahren. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen diene folglich dazu, einerseits den Verfassungsschutz angesichts der aktuellen Bedrohungen gut aufzustellen und andererseits die rechtsstaatliche Kontrolle und die Bestimmtheit der Eingriffe insgesamt auf ein neues Niveau zu heben. An einigen Stellen der Gesetzesvorlage seien darüber hinaus auch Klarstellungen vorgenommen worden.

Das Kernstück des Änderungsantrags bilde aus seiner Sicht die Neufassung von § 6 mit der expliziten Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – fdGO –. Das fuße auf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Da das Bundesverfassungsschutzgesetz noch nicht angepasst worden sei, habe man dem nach bestem Wissen und Gewissen gleichsam vorgegriffen. Die Menschenwürde, das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip bildeten das Fundament des Zusammenlebens.

Des Weiteren würden mit der Änderung von § 13, wie der Staatssekretär bereits dargestellt habe, die Bestimmungen mit Blick auf die Einflussnahme fremder Mächte geschärft und flexibler gestaltet. In Zeiten globaler, hybrider Konflikte gebe es keine unwichtige Spionage mehr. Jede Tätigkeit für fremde Mächte könne als besonders beobachtungswürdig eingestuft werden, da sie auf staatliche Ressourcen zugreifen könne und besonders gefährlich sei.

Einen weiteren wichtigen Punkt bildeten der Schutz der Berufsgeheimnisträger und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen insgesamt. Ein besonderes Anliegen habe der Schutz der Privatsphäre dargestellt. Mit der Neufassung in § 16 werde das Datenerhebungsverbot ausgeweitet. Während bisher vor allem Geistliche und Anwälte geschützt gewesen seien, würden davon nun auch andere Berufsgruppen wie Ärzte und Therapeuten mit erfasst. Wer Hilfe bei jenen Personengruppen suche, solle durch eine Beobachtung „nicht sabotiert“ werden. – Außerdem werde das Prinzip der Subsidiarität gestärkt. Gemäß der Neufassung von § 24 dürften Maßnahmen gegen unbeteiligte Dritte, die der Kontaktperson lediglich naheständen, nur das letzte Mittel sein. Hier habe man die Anregungen aus der Anhörung ernst genommen. Erst dann, wenn die Aufklärung bei den Hauptbeteiligten in keiner Weise ausreiche, dürfe der Verfassungsschutz Dritte subsidiär in den Fokus nehmen.

Im Bereich der operativen Mittel und der Technik habe es einer Anpassung an die moderne technologische Realität bedurft. Die Neufassung von § 25 sehe vor, dass die Handyortung für längerfristige Bewegungsprofile unter einem Richtervorbehalt stehe. Durch die Änderungen in § 28 werde klargestellt, dass der Zugriff auf vorhandene Überwachungskameras keine Vollüberwachung darstelle, sondern nur im Rahmen von konkreten Observationen zulässig sein solle. Unbeteiligte Dritte würden durch die auf sie bezogene direkte Löschpflicht besonders geschützt. In den sozialen Netzwerken werde der Einsatz fiktiver Identitäten für verdeckte Ermittler erleichtert, die verschiedene Identitäten auf diese Weise besser annehmen könnten. Gleichzeitig werde in § 26 die Informationspflicht gestärkt, wenn der Einsatz beendet sei.

Auf den Einsatz von V-Leuten, die einen Einblick in das Innere der Strukturen ermöglichen, könne keine Verfassungsschutzbehörde verzichten. In § 27 werde geregelt, dass unter ganz besonderen, eng gefassten Voraussetzungen dabei auch auf Personen zurückgegriffen werden könne, die mehr involviert gewesen seien. Dies diene dem Ziel, größeren Schaden von der Verfassung abzuwenden.

Die Themen Datenschutz, Kontrolle und Transparenz, die für die Bürgerrechte besonders wichtig seien, bildeten aus seiner Sicht den Schwerpunkt der Novellierung des Gesetzes. Die §§ 44 bis 46 legten fest, dass über die Übermittlung sensibler Daten an nicht öffentliche Stellen oder dann, wenn Minderjährige betroffen seien, stets vom Abteilungsleiter zu entscheiden sei. – Dem Kollegen Lenz sei es zu verdanken, dass zuletzt auch § 59 angefasst worden sei. In der Folge werde die parlamentarische Kontrolle gestärkt. Dabei stelle sich stets die Frage, wie viel Kontrolle das Abgeordnetenhaus auslagern wolle. Die gefundene Regelung mache aus

der „Vertrauensperson“ den „Bevollmächtigten“ des Ausschusses für Verfassungsschutz. Möglicherweise resultiere daraus eine dauerhafte Unterstützung des Ausschusses, und zwar in Einzelfällen, die dann festgelegt würden.

Es stehe zu hoffen, dass das bald novellierte Verfassungsschutzgesetz Berlin eine längere Zeit Bestand habe. Er danke der Innenverwaltung und im Besonderen dem für Verfassungsschutz zuständigen Abteilungsleiter Herrn Fischer, der stets ansprechbar gewesen sei. – Für den von den Koalitionsfraktionen vorlegten Änderungsantrag bitte er um Zustimmung.

June Tomiak (GRÜNE) bemerkt, dass sie ob der ausführlichen Ausführungen ihres Vorredners an dieser Stelle bereits kurz auf den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen eingehen wolle. – Die angesprochene Änderung mit Blick auf die fdGO begrüße ihre Fraktion ebenso wie die Tatsache, dass die Koalitionsfraktionen an einigen Stellen die Hinweise der Anzuhörenden ernst genommen hätten. Andere erwähnte Elemente des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen, etwa die Möglichkeit, nicht nur zu Bewährungsstrafen verurteilte Personen als V-Personen zu rekrutieren, sehe die Grünenfraktion kritisch. Generell handele es sich bei den zu debattierenden Fragen um solche der Abwägung.

Zu den beiden Änderungsanträgen ihrer Fraktion: Die vorgeschlagene Änderung in Bezug auf die Auskunftersuchen – § 53 – diene dazu, die bisher geltende Gesetzeslage beizubehalten. Die vom Senat geplante Änderung, wonach die Personen, die Auskunft beantragten, Gründe dafür darzulegen hätten, sehe die Grünenfraktion äußerst kritisch. Zwar gestehe sie zu, dass einige Personen regelmäßig bzw. mehrfach solche Anfragen stellten, doch zahlenmäßig bewege sich das in einem als absolut vertretbar zu wertenden Rahmen. Das zeige auch die Antwort der Innenverwaltung auf eine Schriftliche Anfrage von ihr. Einerseits machten die Auskunftersuchen viel Arbeit, andererseits sei es gut und richtig, wenn die Bürgerinnen und Bürger um Auskunft nachsuchen könnten. Mit Blick auf die Frage, wie der Verfassungsschutz auf die Anfragen reagiere, böten sich der Abteilung II schon heute Spielräume.

Der zweite Änderungsantrag ihrer Fraktion widme sich der parlamentarischen Kontrolle. Dass diese durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen gestärkt werde, könne die Grünenfraktion nicht erkennen. Das Instrument des Bevollmächtigten widerspreche den Vorstellungen ihrer Fraktion über das Wesen parlamentarischer Kontrolle. Diese sollte den gewählten Abgeordneten vorbehalten sein. Zwar könne eine Unterstützung unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll und hilfreich sein, doch gelte es, eine Verwässerung zu vermeiden. – Das Instrument der Onlinedurchsuchung lehne die Grünenfraktion ab. Überdies sei davon auszugehen, dass die Maßnahme in der Realität nicht angewendet werden könne; dies sehe auch der Verfassungsschutz selbst so. Sollte es doch zu einem Anwendungsfall zu kommen, erschienen der Richtervorbehalt und eine nachträgliche Mitteilung an das Parlament als nicht ausreichend. Ihrem Wesen nach stehe die Onlinedurchsuchung auf derselben Ebene wie das Brief- sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 Grundgesetz. Eine zusätzliche Kontrolle durch die G-10-Kommission in jenem kritischen Bereich wäre durchaus angezeigt. So sei bekannt, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung im Rahmen der Onlinedurchsuchung technisch gar nicht geschützt werden könne. Ferner sei es kritisch zu sehen, dass der Staat bei der Anwendung jenes Instruments bestehende Sicherheitslücken geöffnet lasse, um sie nutzen zu können. Dies widerspreche der Pflicht des Staats, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, auch im Internet, zu gewährleisten. In diesem Zielkonflikt erscheine ein Einsatz der Onlinedurchsuchung nicht verantwortbar.

Niklas Schrader (LINKE) ruft in Erinnerung, dass seine Fraktion den vom Senat vorgelegten Gesetzentwurf bereits in früheren Diskussionen kritisiert habe, zumal damit eine massive Ausweitung von Befugnissen des Verfassungsschutzes einhergehe, die jedoch in keiner Weise einen Widerhall in der parlamentarischen Kontrolle und den Benachrichtigungs- und Berichtspflichten finde. Die Eingriffsschwellen seien niedrig und teilweise unklar. Die Begrenzungen der Befugnisse sowie der Weiterverarbeitung der Daten erschienen häufig „schwammig und unzureichend“. Diese Kritik sei im Großen und Ganzen auch nach Vorlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen noch berechtigt, wenngleich positiv anzumerken sei, dass durchaus kritische Punkte aus der Anhörung aufgenommen worden seien. Dazu gehörten etwa die angepasste Definition der fdGO, Mitteilungspflichten, eine Klarstellung bei der Ausleitung der Videoüberwachung, die Weitergabe von Daten an nicht öffentliche Stellen, Berichtspflichten. Dennoch habe seine Fraktion nach wie vor erhebliche grundrechtliche Bedenken.

Der Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen – § 16 – sei zwar ausgeweitet worden, doch nach wie vor seien Medien, die der Verfassungsschutz als extremistisch oder als Verdachtsfall einstufte, von jenem Schutz ausgenommen. Besonders kritisch zu werten sei, dass die Abteilung II allein durch die Einstufung als Verdachtsfall den Schutz aushebeln könne.

In Hinblick auf die Kontaktpersonen – § 24 – Sorge die eingefügte Subsidiaritätsklausel für etwas mehr Eingrenzung und Klarheit. Allerdings sei weiterhin unklar, wo die sogenannte Kontaktschuld ende. So sei noch immer nicht klar geregelt, dass auch flüchtige Bekanntschaften nicht mithineinfielen.

Die Ergänzungen bezüglich der V-Personen – § 27 – bedeuteten, dass auch schwere Straftäter als V-Personen angeheuert werden könnten. Alle Straftaten unter der Schwelle von Mord und Totschlag bzw. lebenslänglich sollten nunmehr kein Hindernis sein. Das gehe eindeutig zu weit, denn dadurch werde die Grenze zwischen dem Staat auf der einen und dem zu beobachtenden Bereich sowie dem kriminellen Milieu auf der anderen Seite verwischt. Die vorgesehene Neuregelung sei geeignet, den infolge des Rückgriffs auf V-Personen ohnehin potenziell entstehenden Schaden weiter zu vergrößern. Im Übrigen müsse bedacht werden, dass es sich bei dem Bereich der V-Personen um einen durch Abgeordnete kaum bis gar nicht kontrollierbaren Bereich handle, von der Öffentlichkeit ganz zu schweigen. Eine öffentliche Debatte über die Kosten bzw. den Schaden und den Nutzen jenes Instruments sei daher nicht möglich. Wenn nun Straftäter alimentiert würden und im Auftrag des Staats agierten, entstehe zwangsläufig ein Schaden. Der Verfassungsschutz nehme den Schaden in Kauf, um Einblick in eine bestimmte Szene zu gewinnen. In diesem Zusammenhang könne in Anlehnung an eine Diskussion im Rahmen der Anhörung durchaus vom Verfassungsschutz als einem „Fremdkörper in einer Demokratie“ gesprochen werden. Dass viele andere Bundesländer eine solche Regelung ebenfalls hätten, sei umso schädlicher.

Die Berichtspflichten gegenüber dem Abgeordnetenhaus seien durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ein Stück weit ausgedehnt worden, etwa in Bezug auf längerfristige Observationen, die Wohnraumüberwachung und Onlinedurchsuchung. Gleichwohl seien noch immer nicht alle Instrumente mit erhöhtem Eingriff davon erfasst. Eine flächendeckende Erfassung wäre dem vorzuziehen. Die betreffenden Informationen erhebe der Verfassungsschutz

für sich selbst ohnehin. Wenn die Abteilung II das entsprechend an das Abgeordnetenhaus berichtete, erhielten die Abgeordneten einen klareren Überblick über die verschiedenen Instrumente.

Anzumerken sei darüber hinaus, dass die bereits erwähnte Einschränkung des Auskunftsrechts weiter bestehen bleibe. Es leuchte ihm noch immer nicht ein, warum man im Zuge eines Auskunftersuchens angeben solle, warum man bei dem Verfassungsschutz gespeichert sei. Insofern bleibe nur die Wahl zwischen einer Selbstdenunziation und dem Verzicht auf Auskunft. Es sei davon auszugehen, dass sich dadurch viele abgeschreckt fühlten. Insofern seien diese Personen in ihren Rechten beschnitten. Jene Einschränkung der Information von Betroffenen bei gleichzeitiger Ausweitung der Befugnisse sei keineswegs zu rechtfertigen.

Zum Instrument der Onlinedurchsuchung gehöre, wenn man sie einführen wolle, ein klares Schwachstellenmanagement. In jedem Einzelfall sei zu fragen, ob der entstehende Schaden – eine Schwachstelle in einem IT-System zu nutzen, anstatt sie zu schließen – tatsächlich in Kauf genommen werden sollte. Ein solches Risikomanagement sei bedauerlicherweise nicht vorgesehen.

Von dem im Änderungsantrag enthaltenen Bevollmächtigten des Ausschusses für Verfassungsschutz versprochen sich die Koalitionsfraktionen eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle. Wenn man das richtig mache, könnte das in der Tat eine solche Wirkung entfalten. Bereits vor einigen Jahren sei darüber debattiert worden; damals seien verschiedene Varianten ins Spiel gebracht worden. Im Grunde genommen werde die im Gesetz angelegte Funktion lediglich noch mit einer garantierten Ausstattung versehen. Demgegenüber könnte darüber diskutiert werden, dass die Person nicht nur im Einzelfall einen bestimmten Sachverhalt untersuche, sondern regelmäßige Aufgaben wie etwa stichprobenartige Kontrollen der Aktenführung der Abteilung II oder stichprobenartige Einblicke in die Anwendung der nachrichtendienstlichen Mittel übernehme. Selbstverständlich könnte auch der Ausschuss selbst auf diesen Gebieten intensiver tätig werden. – Was die Wahl des und der Bevollmächtigten angehe, müsse sich der Ausschuss einig werden. Für Gespräche sei seine Fraktion offen. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine Angelegenheit des Ausschusses, eine parlamentarische Angelegenheit handle, hätte er es begrüßt, wenn die Koalitionsfraktionen im Vorfeld ihres Änderungsantrags auf die im Ausschuss vertretenen Fraktionen zugegangen wären.

Den beiden Änderungsanträgen der Grünenfraktion werde seine Fraktion zustimmen. Dem Ansinnen, die G-10-Kommission an der Kontrolle der gleichwohl kritisch zu sehenden Onlinedurchsuchung zu beteiligen, werde sich Die Linke ebenso wenig verschließen wie der vorgeschlagenen Änderung in Bezug auf den Auskunftsanspruch.

Als redaktionellen Hinweis wolle er es verstanden wissen, wenn er anführe, dass die „besonders bedeutenden Rechtsgüter“ aus § 6 Absatz 3 des Senatsentwurfs durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 mit der Definition der fdGO nunmehr in Absatz 4 geregelt würden, gewisse Verweise in dem Änderungsantrag aber unverändert auf § 6 Absatz 3 gemacht würden, wenn es um jene „besonders bedeutenden Rechtsgüter“ gehe.

Jan Lehmann (SPD) erklärt, er danke für den redaktionellen Hinweis seines Vorredners. – Dessen Formulierung „schwammig und unzureichend“ verweise darauf, dass etwas formuliert werden müsse, was auf viele abstrakte Fälle passe. – Der Kritik, dass Beschäftigte von Medi-

en, die vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuft seien, nicht von dem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen könnten, wolle er entgegenen, dass die Abgeordneten sich vom Verfassungsschutz über solche Fälle unterrichten ließen und das im Blick hätten.

Die kritische Beurteilung hinsichtlich der flüchtigen Bekanntschaften spiegele nicht die Lebenswirklichkeit wieder. Wer etwa einmal nach der Uhrzeit gefragt werde, gerate nicht in den Fokus. – Ähnlich verhalte es sich mit den schweren Straftätern. Hierbei seien nicht allzu viele Fälle zu erwarten. Wenn sich jedoch einmal der Bedarf ergebe, könne auf den Passus zurückgegriffen werden.

Die beiden Änderungsanträge der Grünenfraktion lehnten die Koalitionsfraktionen ab. Das politische Ziel in Bezug auf die Begründungsnotwendigkeit von Auskunftersuchen sei klar. Schon heute bestehe die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, wenn man der Ansicht sei, dass eine Auskunft zu Unrecht abgelehnt werde. Denkbar erscheine ferner, in einem Jahr eine Abfrage zu machen, wie viele unbescholtene Bürger jenes Recht in Anspruch genommen hätten. Wer schwerste Straftaten verübe oder Beobachtungsobjekt sei, stelle auch keinen Antrag.

Die angesprochene Einbeziehung der G-10-Kommission sei durchaus geeignet, die Kompetenzen des Ausschusses zu untergraben. An der bestehenden Regelung sollte nichts verändert werden. Wie im Bund weitere Verfahrensvorschriften mitaufzuführen, widerspräche der Struktur des zu novellierenden Gesetzes, wengleich der Gedanke hinter jenem Vorschlag nachvollziehbar erscheine.

June Tomiak (GRÜNE) betont, dass die Einbeziehung der G-10-Kommission einen Vorschlag darstelle, wie die parlamentarische Kontrolle verbessert werden könnte. Von dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sei sie in dieser Hinsicht enttäuscht gewesen, zumal nach Äußerungen des Abgeordneten Lenz in der Plenarsitzung wie auch Verlautbarungen aus der SPD mehr zu erwarten gewesen sei. Die Vertrauensperson des Ausschusses zu stärken und umzubenennen, reiche nicht aus. Die Kontrollrechte des Abgeordnetenhauses müssten mit der Ausweitung der Befugnisse des Verfassungsschutzes Schritt halten. Dass die Koalitionsfraktionen den entsprechenden Änderungsantrag der Grünenfraktion ablehnen werde, überrasche sie nicht. Begrüßenswert wäre perspektivisch eine Evaluation zu der Frage, ob die Kontrollmöglichkeiten des Parlaments bzw. des Ausschusses angesichts der neuen Befugnisse ausreichend seien. Die Option einer Nachsteuerung liege im Interesse ihrer Fraktion, aber auch der Bürgerinnen und Bürger.

Hinsichtlich der Auskunftersuchen stelle sich die grundsätzliche Frage, ob eine einfache Berlinerin, ein einfacher Berliner sich mit der Bitte um Auskunft an den Verfassungsschutz wenden könne oder nicht. Dass im Gegenzug angegeben werden solle, warum der Verfassungsschutz über Informationen zu der antragstellenden Person verfüge, wirke abschreckend wie unnötig. Stattdessen sollte die derzeit bestehende Regelung beibehalten werden.

Bedauerlicherweise hätten die Koalitionsfraktionen keinerlei Regelungen zu Löschfristen und einem Verbot der Speicherung von unter 14-Jährigen in ihren Änderungsantrag aufgenommen. Sehr jungen radikalisierten Menschen zu begegnen, sei nicht die Aufgabe des Verfassungsschutzes. Vielmehr erscheine ein breiterer Ansatz wünschenswert.

Stephan Lenz (CDU) merkt an, er nehme zur Kenntnis, dass seine Vorrednerin nicht zufrieden sei mit der Ausgestaltung der Kontrollmöglichkeiten des Ausschusses. Gleichzeitig bitte er zu beachten, dass sich die Koalitionsfraktionen in einem gewissen Maße bewegt hätten. Das Instrument des Bevollmächtigten werde keineswegs zur Folge haben, dass die Abgeordneten in irgendeiner Form in ihren Rechten und Möglichkeiten beschnitten würden. Im Gegenteil handele es sich um eine Unterstützungsoption. Das sei als Verbesserung zu werten.

Der G-10-Kommission eine weitere Zuständigkeit zu geben, sei ein Modell, das allorts diskutiert worden sei. In diesem Kontext habe eine Abwägung stattfinden müssen. Die Koalitionsfraktionen hätten sich, ebenso wie viele andere Länder, für einen Weg entschieden, der gewiss auch Nachteile habe. – Insgesamt lehnten die Koalitionsfraktionen, wie der Kollege Lehmann bereits gesagt habe, die Änderungsanträge der Grünenfraktion ab.

Niklas Schrader (LINKE) lenkt den Blick auf die Begrenzung der Kontaktpersonen. Das vorgebrachte Argument, wonach es nicht der Lebenswirklichkeit entspreche, wenn eine beliebige Kontaktperson mit beobachtet werde, und es deshalb gleichsam nie gemacht werde, ziehe nicht. Demgegenüber gelte es, eine klare rechtliche Regelung zu treffen. Auch bei dem, was abwegig erscheine, schließe er nicht aus, dass der Verfassungsschutz – oder andere Behörden – es tue; so etwas sei alles schon vorgekommen.

Die Anregung, sich nach Ablauf von ein oder zwei Jahren anzuschauen, in wie vielen Fällen strafrechtlich Verurteilte als V-Personen tätig seien, erscheine kaum umsetzbar. Auf eine solche Bitte hin verwies der Verfassungsschutz auf den Geheimschutz. Allenfalls einige abstrakte Informationen im Geheimschutzraum seien zu erwarten, aber wohl keine Angabe zur Zahl der Fälle. Zwar sei nur mit wenigen Fällen zu rechnen, doch gerade dieser Umstand erhöhe die Gefahr, dass die V-Personen enttarnt würden. In dieser Hinsicht stieße die parlamentarische Kontrolle an ihre Grenzen. Das werde jedoch in Kauf genommen, wenn man sich dafür entscheide, eine solche Regelung einzuführen.

Eine Betrachtung der Auskunftersuchen erscheine grundsätzlich möglich. Allerdings teile der Verfassungsschutz den Abgeordneten im besten Fall mit, wie viele Ersuchen so beschieden worden seien, dass etwas vorgelegen habe, und wie viele, bei denen nichts vorgelegen habe. Mit der Übermittlung einer inhaltlichen Auswertung der Informationen über die antragstellenden Personen sei nicht zu rechnen. Im Übrigen erscheine es fraglich, ob die Abgeordneten selbst das befürworteten. Insofern stelle sich eine Beurteilung als schwierig dar. Dass, wie Herr Lehmann gesagt habe, diejenigen, die um ihre Beobachtung wüssten, keine Auskunftersuchen stellten, erscheine zweifelhaft. Es gehe ihm gerade um die Grenzfälle, Gruppierungen, in Bezug auf die gesellschaftlich diskutiert werde, ob sie gefährlich seien. Eine Verpflichtung, sich gleichsam selbst zu beschuldigen, um überhaupt eine Auskunft zu erlangen, könne nicht angehen. Neben der abschreckenden Wirkung laufe man Gefahr, dass die antragstellenden Personen etwas angäben, was sie belasten könnte oder aber was nicht der Wahrheit entspreche. Vor diesem Hintergrund plädiere er für den Erhalt der bisher geltenden Regelung.

Von den Koalitionsfraktionen wolle er wissen, ob die Entscheidung hinsichtlich des Bevollmächtigten, wie sie aus dem Änderungsantrag hervorgehe, abschließend gefallen sei; schließlich laufe das Gesetzgebungsverfahren noch. Weitere Diskussionen seien möglich, etwa darüber, permanente Kontrollaufgaben des Bevollmächtigten zu benennen. Zudem erscheine es

fraglich, warum der Bevollmächtigte dem Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung berichte. Stattdessen könne er nach dem Prinzip des Ausschusses verfahren: grundsätzlich öffentlich und bei dem Vorliegen von Geheimhaltungsgründen ein entsprechend eingestuftes Sitzungsteil. – Ein Austausch im Vorfeld hätte unter Umständen zu einer einvernehmlichen Lösung geführt, zumal alle im Ausschuss vertretenen Fraktionen die Stärkung der parlamentarischen Kontrolle befürworteten. Aus Sicht von seiner Fraktion ließe sich die Kontrolle noch viel weiter ausbauen.

Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE) gibt an, die Beschränkung der Auskunftsrechte der Bürgerinnen und Bürger habe ihn durchaus überrascht, zumal die Koalitionsfraktionen, auch im Ausschuss, immer wieder eine Stärkung der Öffentlichkeit und der Informationszugänge für die Öffentlichkeit betont hätten. Für ihn sei es ein Widerspruch, wenn einerseits die individuellen Auskunftsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt würden, andererseits aber die Verdachtsberichterstattung auf der Organisationsebene eingeführt werde. Es scheine sich der Trend durchzusetzen – darauf habe auch die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Plenum aufmerksam gemacht –, dass es in der Koalition grundsätzlich unterschiedliche Einschätzungen zur Ausgestaltung der Informationsfreiheit gebe. Auch in Bezug auf die Auskunftsersuchen bestünden innerhalb der Koalition offensichtlich Vorbehalte dagegen, dass die Bürgerin bzw. der Bürger bestimmte Informationen erhalte; beziehungsweise werde verlangt, selbst darzulegen, warum man im Fokus des Verfassungsschutzes stehe. Die Einschränkung des Auskunftsrechts lasse sich auch nicht mit dem Verweis auf eine hohe Arbeitsbelastung begründen; das gebe die Anzahl der Ersuchen nicht her.

Im Zusammenhang mit der Verdachtsberichterstattung erinnere er an die juristische Auseinandersetzung im Jahr 2021 um die Mutmaßung der AfD, vom Berliner Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingeschätzt zu werden. Zwar habe sich die Partei mit dieser Lesart vor Gericht nicht durchsetzen können, doch sei das Thema Verdachtsberichterstattung in den letzten Jahren gerade angesichts der AfD und des Erstarkens des Rechtsextremismus verstärkt in den Fokus gerückt. Wenn er das öffentliche Auftreten der AfD, die Kooperationspartner der Partei in Berlin, deren Veranstaltungen und die Anzahl der AfD-Abgeordneten im veröffentlichten Teil des „Hochstufungsberichts“ des Bundesamts für Verfassungsschutz betrachte, sei aus seiner Sicht ein Punkt erreicht, an dem mit Blick auf die AfD in Berlin von einer gesicherten Einstufung als rechtsextrem zu sprechen sei. Auch in Hinblick auf den Bund sei die Einstufung der Gesamtpartei als Verdachtsfall „ein Auslaufmodell“.

In Bezug auf den jährlichen Verfassungsschutzbericht wolle er für die interessierte Öffentlichkeit klarstellen, dass der Ausschuss diese Berichte zwar kritisch diskutiere, aber nicht etwa korrigiere. Äußerungen von Herrn Lehmann seien durchaus geeignet gewesen, einen gegenteiligen Eindruck zu erwecken. Die Befugnisse des Ausschusses seien demnach begrenzt, wenn der Bericht veröffentlicht sei.

Jan Lehmann (SPD) bekundet, dass er seine Äußerungen nicht so, wie von seinem Vorredner aufgefasst, verstanden wissen wolle. – Der Klarstellung halber merke er an, dass zwischen die Koalitionsfraktionen nach dem abschließend vereinbarten Änderungsantrag kein Blatt passe.

Zum Stichwort Verdachtsfallberichterstattung: Er begrüße es ausdrücklich, dass bei Individuen viel strengere Regelungen zur Geltung kämen als bei juristischen Personen, die sich in die-

ser Hinsicht nicht auf das eigene Grundrecht berufen könnten. – Grundsätzlich sei es so gedacht, dass der Ausschuss in seinen Besprechungen über Verdachtsfälle informiert werde und dann genauer hinschauen könne. Der Bevollmächtigte, sofern ein solcher berufen werde, könne die Aufgabe übernehmen, bei Zweifeln des Ausschusses genauer nachzufassen.

Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE) erkundigt sich, ob es innerhalb der Koalition Überlegungen gegeben habe, den Bevollmächtigten in der einen oder anderen Form bei vorhandenen Strukturen anzugliedern. Zu denken sei etwa an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder an den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin.

Jan Lehmann (SPD) unterstreicht, der Koalition sei es wichtig gewesen, nicht in die Nähe des Polizeibeauftragten oder der Datenschutzbeauftragten zu kommen, da es sich bei ihnen um eigenständige Personen mit eigenem Tätigkeitskreis handele.

Niklas Schrader (LINKE) legt dar, dass er noch Fragen an den Senat bzw. an den Verfassungsschutz richten wolle. In Bezug auf den Auskunftsanspruch müsse die antragstellende Person laut Gesetzentwurf auf einen „konkreten Sachverhalt“ hinweisen und ein „berechtigtes Interesse“ glaubhaft machen. Prüfe der Verfassungsschutz dann ebendiesen Sachverhalt? Bezwecke die Regelung, dass die Abteilung II die Daten leichter finde, oder sei das Prozedere lediglich als zusätzliche Hürde zu kennzeichnen, um konzertierten Anfragen und Massenangelegenheiten zu begegnen?

Mit Blick auf schwere Straftäter als V-Personen wolle er wissen, wie der Verfassungsschutz darauf reagierte, wenn der Ausschuss nach ein bis zwei Jahren danach fragte, wie viele Fälle vorlägen und was für Leute das gewesen seien. Würden diese Informationen dann vorgelegt?

Michael Fischer (SenInnSport, Abt. II) kommt zunächst auf die Auskunftsersuchen zu sprechen. Die ursprüngliche Überlegung hinter der neuen Regelung bestehe darin, dafür zu sorgen, dass das berechtigte Interesse an einer Auskunft belegt werde. Damit solle die extrem hohe Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dafür zuständig seien, verringert werden. Mit den bislang existierenden teils sehr langen Arbeitszeiten sei seine Abteilung unzufrieden und begrüßte es, sich um die relevanten Fälle zu kümmern, aber diejenigen Fälle auszuschneiden, in denen einfach nur immer wieder gefragt werde. In den letzteren Fällen könne man den Eindruck gewinnen, dass die Behörde dadurch „in der Arbeit gehalten“ werden solle, die nicht das Kerngeschäft – das Erheben und Auswerten von Informationen – ausmache. Gleichwohl habe sich der Verfassungsschutz mit der Frage zu beschäftigen, ob er auch dann, wenn die antragstellende Person keinen konkreten Sachverhalt anführe, prüfen müsse, ob im Wege des pflichtgemäßen Ermessens trotzdem eine Auskunft zu erteilen sei – etwa in Fällen, in denen so viele relevante Erkenntnisse vorlägen, dass eine unterbleibende Auskunft einen Grundrechtseingriff darstellte, der nicht mehr gerechtfertigt wäre. Insofern stehe dann eine Ermessensentscheidung an. – Im Übrigen rate er in Anbetracht von § 14 des Gesetzentwurfs – Verhältnismäßigkeit –, sich um Kontaktpersonen und flüchtige Bekanntschaften nicht so viele Sorgen zu machen. Dass nur das getan werden dürfe, was geeignet, erforderlich und angemessen sei, bilde die Richtschnur, nach der auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung in sehr vielen Fallgestaltungen in nahezu allen Bereichen des öffentlichen Rechts verfare. Daran halte sich die Abteilung II „ganz streng“. Man frage sich immer, ob die Bearbeitung einer Person, die zur Kenntnis genommen werde, tat-

sächlich verhältnismäßig sei. – Das gelte auch für den Fall der Auskunftserteilung. Dort, wo es verhältnismäßig sei zu beauskunften, werde auch beauskunftet.

Zu der gestellten Frage bezüglich der V-Personen: Die Übermittlung von Angaben, die zur Identifikation der für den Verfassungsschutz tätigen V-Personen führen könnten – etwa Name, Anschrift, Bildungshorizont –, gestaltete sich schwierig. Wenn danach gefragt würde, welche Straftaten die betreffenden Personen einst verübt hätten, könne er sich durchaus vorstellen, dass eine entsprechende Aufstellung zur Verfügung gestellt werden könnte. Ob diese dann öffentlich diskutiert werden könne, sei eine andere Frage. Letztlich sei das Ganze eine Entscheidung der Hausleitung. Insofern wolle er nicht zu weit vorgreifen. Dass man grundsätzlich darüber spreche, welche Auswirkungen eine Regelung, die aus dem Abgeordnetenhaus komme, habe, finde er richtig. Den Äußerungen des Abgeordneten Lehmann pflichte er bei. Heute wisse man noch nicht genau, welche Strukturen der Verfassungsschutz morgen aufklären müsse. Aktuell könne wahrgenommen werden, dass die Luft auf der Straße in Berlin rauer werde und die Auseinandersetzungen härter würden. Der Verfassungsschutz müsse aus seiner Sicht zukunftssicher werden. Es gelte, sich so aufzustellen, dass man in der Lage sei, wertige Quellen anzuwerben, auch wenn sie bestimmte Straftaten begangen hätten. Das seien gewiss nicht solche, die sich gegen Individualrechtsgüter richteten. Bei Betrügern stelle sich die Frage, ob deren Einsatz klug sei. Grundsätzlich durchliefen alle V-Personen des Berliner Verfassungsschutzes eine Bewertung ihrer Persönlichkeit. Dabei solle herausgefunden werden, ob die Person, die möglicherweise für die Abteilung II tätig werden solle, nachrichtentechnisch sei. Dabei stellten sich Fragen wie: Was spreche dafür, was dagegen? Trage die Person auf zwei Schultern? – Dabei müsse die eventuell begangene Straftat im Einzelfall mitbewertet werden. Das bedeute, zum einen bestehe die abstrakte, generelle Regelung: Das dürfe gar nicht sein –, zum anderen kämen aus Verhältnismäßigkeitsgründen weitere Regelungen im Verwaltungsbinnenrecht hinzu, die eine Rolle dabei spielten, ob eine solche Person tatsächlich eingesetzt werden könne. Demnach gebe es gleichsam mehrere Schleusen, denn der Verfassungsschutz habe nichts von jemandem, der sich Nachrichten ausdenke. – Insgesamt gebe die Neuregelung seiner Abteilung einen breiteren Spielraum, sie bringe aber keine zwingende Notwendigkeit mit sich.

Der **Ausschuss** lehnt die beiden Änderungsanträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2466 ab. Anschließend beschließt er die Annahme des Änderungsantrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2466. Sodann beschließt der Ausschuss, dem Plenum möge empfohlen werden, die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2466 mit den soeben beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Welche Erkenntnisse liegen zu Akteuren,
Zielsetzungen und Vernetzungen im Zusammenhang
mit der in Berlin durchgeführten „Academic Boycott
Conference“ vor?**
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD)

[0112](#)
VerfSch

Stephan Lenz (CDU) führt an, das Internationalistische Bündnis Berlin habe, unterstützt von palästinasolidarischen und linksradikalen Gruppen, vom 23. bis 25. Januar 2026 in Kreuzberg eine Veranstaltung namens „Academic Boycott Conference“ abgehalten. Im Nachgang der Presseberichterstattung dazu seien die Koalitionsfraktionen gespannt, was der Berliner Verfassungsschutz berichten könne. Insbesondere sei von Interesse, ob im Zuge der Konferenz antisemitische Narrative verbreitet worden seien und wer sich mit wem vernetzt habe.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) schildert, die Veranstalter der benannten Konferenz, die im Veranstaltungszentrum bUm – Raum für solidarisches Miteinander stattgefunden habe, hätten gegenüber der Polizei angegeben, dass etwa 200 Karten verkauft worden seien. Gleichwohl hätten sich an den einzelnen Tagen nur etwa 120 Personen vor Ort befunden. Teile der Konferenz seien am 24. und 25. Januar zudem live im Internet gestreamt worden. Etwa 40 Accounts hätten davon Gebrauch gemacht. Als Veranstalter der Konferenz habe das Internationalistische Bündnis Berlin – kurz: Inter Bündnis Berlin – fungiert. Mit BDS Berlin, dem Vereinigten Palästinensischen Nationalkomitee – VPNK –, der DKP Berlin und der Gruppe ArbeiterInnenmacht seien auch erwiesen verfassungsfeindliche Gruppierungen Mitglieder des Inter Bündnis Berlin; sie seien auch an der Konferenz beteiligt gewesen.

Die Inhalte und Ziele der Academic Boycott Conference hätten klare Bezüge zur Ideologie der verfassungsfeindlichen BDS-Kampagne aufgewiesen. Offen sei die Konferenz unter anderem damit beworben worden, dass Studierende, Dozenten und Verwaltungsmitarbeiter an deutschen Universitäten befähigt werden sollten, „ihre Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen“. Ebenso wie die Forderung nach der „Entwicklung einer gemeinsamen übergreifenden Strategie für eine Boykottkampagne in Deutschland“ entspreche dies der Strategie und den Zielen der BDS-Kampagne, die einen umfassenden Boykott Israels in politischer, wirtschaftlicher, kultureller und akademischer Hinsicht propagiere. Die Kernforderung von BDS bestehe jedoch in der Beendigung der Besetzung „des gesamten arabischen Landes“, womit auch das Staatsgebiet Israels gemeint sei. Insofern richte sich die BDS-Kampagne in letzter Konsequenz klar gegen das Existenzrecht Israels. Anhängerinnen und Anhänger des BDS-Netzwerks hätten sich in den vergangenen Jahren entsprechend eindeutig geäußert, wie die Forderungen nach einer „Intifada“, der „Vernichtung der Zionisten“ oder der „Abschaffung des Kolonialprojekts Israel“ belegten. Ferner hätten sie den Terrorangriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 gerechtfertigt und verherrlicht.

Unter den seiner Verwaltung bekannten Sprecherinnen und Sprechern, die auf der Konferenz aufgetreten seien, hätten sich Personen befunden, die die BDS-Bewegung öffentlich unterstützten. Von den Sprecherinnen und Sprechern seien nach den bisherigen Erkenntnissen allerdings nur zwei Personen aus Berlin gekommen. Darüber hinaus hätten Personen aus ande-

ren Bundesländern, vor allem aber aus dem Ausland teilgenommen. – Bei den im Rahmen der Konferenz angebotenen Panels hätten überwiegend Fragen der Organisation und Ausgestaltung von Boykottkampagnen im universitären Umfeld im Mittelpunkt gestanden. Mehrere der Sprecherinnen und Sprecher hätten sich durchaus enttäuscht darüber geäußert, dass der Zuspruch und die Unterstützung von Boykottkampagnen, insbesondere an den Universitäten, bislang hinter den eigenen Erwartungen zurückgeblieben seien. – Im Ganzen gesehen habe die Konferenz als überregionales Netzwerktreffen von Anhängerinnen und Anhängern der BDS-Kampagne darauf abgezielt, die Aktivitäten der Kampagne zu professionalisieren und zu intensivieren. Mit weiteren Aktivitäten der BDS-Kampagne in Berlin sei zu rechnen. Im Jahr 2018 habe das Abgeordnetenhaus von Berlin einen Beschluss gefasst, in dem es heiße:

„Berlin erteilt allen antisemitischen Boykottaufrufen eine klare Absage. Das gilt auch für die BDS-Kampagne ...“

Diese Aussage, der der Senat, auch aus heutiger Sicht, nichts hinzuzufügen habe, besitze weiterhin volle Gültigkeit.

Jan Lehmann (SPD) macht darauf aufmerksam, dass die taz, die er täglich lese, „viel harmloser“ über die Konferenz berichtet habe. Demnach habe die Veranstaltung eher den Charakter eines Uniseminars gehabt, in dem unaufgeregt und konzentriert gearbeitet worden sei. – Angesichts dieses Umstands begrüße er die Darlegungen des Staatssekretärs als Klarstellung, dass die Themen tiefer gegangen seien und bestimmte Zielsetzungen gehabt hätten.

Vorsitzender Kurt Wansner hält fest, dass die Besprechung damit abgeschlossen sei.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Vorsitzender Kurt Wansner stellt fest, dass weder im Vorfeld der Sitzung Fragen eingereicht worden seien noch spontaner mündlicher Fragebedarf gesehen werde. Da auch der Senat nichts weiter zu berichten habe, sei die Besprechung der besonderen Vorkommnisse damit abgeschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.